

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 36	Freitag, 4. Dezember 2015	44. Jahrgang
Seite	Inhalt	
105	Einladung zur Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tarp am 10.12.2015	
107	Einladung zur Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Oeversee am 10.12.2015	
109	Allgemeine Abwassersatzung der Gemeinde Sieverstedt	
140	Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sieverstedt (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser)	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Gemeindevorvertretung
am Donnerstag, 10.12.2015, 19:00 Uhr
in das Amtsgebäude Tarp, großer Sitzungsraum

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- a. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
- b. Einwohnerfragestunde
- c. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.10.2015
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
- d. Berichte
 - a) des Bürgermeisters
 - b) der Vorsitzenden der Ausschüsse
- e. Kenntnisnahme der Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tarp
- f. Beratung und Beschlussfassung über die Leistung einer überplan-mäßigen Amtsumlage 2015
- g. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2014

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

II. Nichtöffentlicher Teil

- 8. Grundstücksangelegenheiten

I. Fortsetzung öffentlicher Teil

- 9. Ablösebestimmungen für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“
- 10. Beratung und Beschlussfassung über die Straßennamenvergabe in der 3. Änderung des B-Planes Nr. 21 „Schellenpark“

- a) 5. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Tarp
 - b) 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tarp
11. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen und den Satzungsbeschluss
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“
12. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen und den Satzungsbeschluss
hier: 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“
13. Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 „Schellenpark Ost“
14. Mitteilungen und Anfragen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

II. Fortsetzung nichtöffentlicher Teil

15. Personalangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten

gez. Peter Hopfstock
Bürgermeister

Gemeinde Oeversee



- anerkannter Erholungsort -

Der Bürgermeister

Gemeinde Oeversee - Der Bürgermeister
Dorfstr. Munkwolstr.39 - 24988 Oeversee

Dorfstr. Munkwolstrup 39
24988 Oeversee
Telefon: 04602 - 830

An die
Mitglieder
der Gemeindevorvertretung Oeversee,

den Ausschussmitgliedern zur Kenntnisnahme

Herrn Ehrenbürgermeister Werner Heydorn

1. Dezember 2015

Einladung

zur einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung Oeversee

Termin: **Donnerstag, 10. Dezember 2015**

Zeit: **19:30 Uhr**

Ort: **Gasthof Henningsen Barderup**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Änderungswünsche zum Protokoll der Sitzung vom 15. Oktober 2015
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Berichte aus den Ausschüssen

6. Informationen über künftige Möglichkeiten der Aktienbeteiligung der Gemeinden an der Schleswig-Holstein Netz AG, Vortragender: Herr Löll (SH-Netz AG)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Oeversee zum Stichtag 01.01.2011
8. Jahresabschluss 2014 – Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
9. Beratung und Beschlussfassung über die Leistung einer überplanmäßigen Amtsumlage 2015
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Winterdienstes.
11. Beratung und Beschlussfassung über die Einziehung eines Teilstückes der Straße „An der Bahn“
12. Mitteilungen und Anfragen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Bölk
Bürgermeister

Allgemeine Abwassersatzung

der Gemeinde Sieverstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 1, 2 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2015 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet zur Schmutzwasserbeseitigung und zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln und Fortleiten von Abwasser, das Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser,
 2. das Einleiten und Behandeln von Abwasser in Abwasseranlagen sowie
 3. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

§ 2

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes überträgt die Gemeinde den Eigentümern derjenigen Grundstücke der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke hiermit die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt bei der Gemeinde. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere §§ 19 bis 21.
- (2) Aus der beigefügten Liste (Anlage 1) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Gewässer, in die der Ablauf der Kleinkläranlagen eingeleitet werden muss, sind in der Anlage 3 mit Zuordnung zu den

Gewässereinzugsbereichen näher bezeichnet. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 1 beigefügten Liste und dem als Anlage 2 beigefügtem Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.

- (3) Soweit Grundstückseigentümer in der Gemeinde Sieverstedt das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, bleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere § 10 Abs. 6 und 7 sowie §§ 19 bis 21.

§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

Die Gemeinde behält sich vor, die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung Grundstückseigentümern zu übertragen.

§ 4 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet:
1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Misch- und Trennsystem) und
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Misch- und Trennsystem).
- (3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

§ 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind oder an denen Mitbenutzungsrechte bestehen,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient, sie mitbenutzt und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 6 Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne der Regelungen über die Abwasserbeseitigung in dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze.

Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des trennenden bzw. vermittelnden Grundstücks.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung sind die Druckrohrleitungen auf dem Grundstück und die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 und 2) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (dingliche Sicherung oder Baulast; für zukünftige Fälle dingliche Sicherung und Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
 1. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder

2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Bei Versagung des Anschlusses ist dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 LWG zu übertragen (§ 2 Abs. 1 und 2) oder es ist das Schmutzwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln (§ 2 Abs. 3).

- (2) Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungs-einrichtung im Trennsystem oder im Mischsystem vorhält und betreibt, kann sie Grundstückseigentümer für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.
- (3) Versagungsgründe nach Abs. 1 oder der Ausschluss nach Abs. 2 entfallen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Baulast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall dingliche Lasten und Baulasten erforderlich. Soweit es für die Schmutzwasserbeseitigung bei der Versagung nach Absatz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 7.
- (4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 9 **Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamm beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,

- e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, ein-treten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
 - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
 - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erb-gutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombi-

nationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;

- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Bis zur Bekanntmachung neuerer Werte durch die Gemeinde gelten die bisher festgelegten Werte. Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, von denen der Ablauf in Gewässer eingeleitet wird, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zwei-ten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW, ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung die Gemeinde zugelassen hat,
 3. Stoffe, die nicht vermieden oder die nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Mischwas-ser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.

- (9) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (10) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (11) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (12) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (13) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (14) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 11 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 10 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (15) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 10
Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mit zu teilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 10), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit auf Grundstücken eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die Einrichtung der Gemeinde zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungzwang). Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungzwang).

§ 11
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder nach § 2 zu verfahren oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur Vorhaltung und zur Benutzung einer abflusslosen Grube im Sinne von § 10 Abs. 7.
- (2) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnerien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungzwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Gemeindegebiet üblichen Starkregenereignisse (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen oder dezentralen Abwasserbeleitungen einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 12
Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung der Gebäude unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben;
 - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
 - e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht

- gleichzeitig Eigentümer ist;
- f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- (3) Der Antrag soll enthalten
- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
- aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
- ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülabora usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
- c) alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuseigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergaberevisionsschacht abgenommen hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Vor der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 **Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammel) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde dabei begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammel) in der Straße haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung durch Eintragung im Grundbuch und eine Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossenes Grundstück gilt als angeschlossen.

§ 15

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Die Herstellung, Änderung, Erweiterung sowie der Umbau von Grundstücksanschlüssen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird oder wenn ein Sammler von der Gemeinde neu gebaut oder erneuert wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Abwasserbeseitigung dienen (§ 6 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete, anerkannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (3) Bei Baumaßnahmen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen sind und waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen so herzustellen, zu ändern, zu erweitern, zu erneuern und umzubauen, dass ein Anschluss im Trennsystem ohne weiteres möglich ist.
- (4) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Ein erster Übergaberevisionsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. Übergaberevisionsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten.
- (6) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Leitungen bis zu Übergaberevisionschächen, zu Reinigungs- und Kontrollsächen sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verdichtung von Rohrgräben ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.
- (7) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12).
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 17
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen
- sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18
Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in Höhe der Oberkante des Schachtes oberhalb oder unterhalb des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks an dem Abwasserkanal, der die höhere Schachtoberkante hat. Soweit erforderlich, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauebene liegen, sind

entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

§ 19
Bau, Betrieb und Wartung
von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern auf den Grundstücken, die in dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet sind, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung¹ herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug jederzeit ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert oder entschlammt werden kann.

§ 20
Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

§ 21
Entleerung und Entschlammung
von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in der Gemeinde Sieverstedt werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

¹ Hinweis: Beim Erlass dieser Satzung sind das die DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Dezember 2002), die DIN 4261 Teil 2 (Ausgabe Juni 1984), die DIN 4261 Teil 4 (Ausgabe Juni 1984) und die DIN 4261 Teil 101 (Ausgabe Februar 1998) in der Fassung der Einführung als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 34 Abs. 1 Landeswassergesetz durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. März 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 S. 283) mit der ersten Änderung vom 24. Juni 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 S. 628). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören auch die landesrechtlichen Regelungen gemäß Ziffer II der genannten Bekanntmachungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

- (3) Die abflusslosen Gruben und „nichttechnischen“ Kleinkläranlagen¹ werden grundsätzlich zweijährig nach den anerkannten Regeln der Technik² entleert. Sie können auf Antrag auch bedarfsoorientiert entleert werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsoorientierte Entleerung gegeben sind. „Technische“ Kleinkläranlagen³ werden grundsätzlich bedarfsoorientiert entleert.
- (4) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Nr. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde Sieverstedt einen gesonderten Abfuhrtermin zu beantragen.
- (5) Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen mit Fachkundigen im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Grundstückseigentümer und von ihnen beauftragte Fachkundige haben der Gemeinde unverzüglich vom Ergebnis von Wartungen und Untersuchungen sowie der Notwendigkeit der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen zu informieren.
- (6) Die Gemeinde macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Gemeindegebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.

§ 22

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

¹ beispielsweise Untergrundverrieselung, Sandfiltergraben, Teichanlage, Pflanzenbeet

² Hinweis: Beim Erlass dieser Satzung sind das die DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Dezember 2002), die DIN 4261 Teil 2 (Ausgabe Juni 1984), die DIN 4261 Teil 4 (Ausgabe Juni 1984) und die DIN 4261 Teil 101 (Ausgabe Februar 1998) in der Fassung der Einführung als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 34 Abs. 1 Landeswassergesetz durch Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. März 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 S. 283) mit der ersten Änderung vom 24. Juni 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 S. 628). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören auch die landesrechtlichen Regelungen gemäß Ziffer II der genannten Bekanntmachungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

³ beispielsweise SBR, Fest- und Wirbelbett, Tauch- und Tropfkörper, Membranfiltration

§ 23 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden oder die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 24 Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Für Grundstücksanschlüsse erhebt die Gemeinde Kostenerstattungen auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (3) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 26 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung und § 30 Abs. 3 Landeswassergesetz, über ihre Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 17 Abs. 5) sowie über sonstiges Wasser, das vom Grundstück abgeleitet wird, zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Benutzer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss, an Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 28 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhö-

hung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schulhaft verursacht worden sind.

- (6) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammlung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 9 sowie § 20 Abwasser einleitet;
 - c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - e) §§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - f) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - g) § 16 Abs. 2 und 10 sowie § 19 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

- h) §§ 17 und 21 Abs. 1 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 17 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 Kleinkläranlagen nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, wartet, entschlammt oder entleert, keine Verträge nach § 21 Abs. 4 Satz 1 abschließt oder nachweist oder Informationen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 unterlässt;
 - k) § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, 2 und 3 die Wartung, Entleerung oder Entschlammung behindert oder verhindert;
 - l) § 25 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - m) § 9 Abs. 13 sowie § 26 seine Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungzwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde führt zur Überwachung der Indirekteinleiter (§ 33 LWG) ein Indirekteinleiterkataster.

§ 31
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sieverstedt über die Abwasserbeseitigung vom 04.10.2001, geändert durch Änderungssatzungen vom 22.03.2002 und vom 21.05.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sieverstedt, den 01.12.2015

gez.
Finn Petersen
Bürgermeister

Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben in Sieverstedt**Anlage 1**

Straße	Haus-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wassereinzugsbereich
Alte Mühle	1-7	Sieverstedt	005	78	9522634
Am Karpfenteich	1	Süderschmedeby	007	26	9522342
Am Karpfenteich	1a	Süderschmedeby	007	24	9522342
Am Karpfenteich	2	Süderschmedeby	007	32	9522342
Angelboweg	14	Sieverstedt	005	11	9522634
Angelboweg	16	Sieverstedt	005	1/1	952264
Angelboweg	18	Sieverstedt	001	25/1	952264
Angelboweg	20	Sieverstedt	001	26/1	952264
Angelboweg	21	Sieverstedt	005	32/1	9522634
Angelboweg	23	Sieverstedt	004	61	952264
Ballbek	2	Süderschmedeby	002	62	9522342
Ballbek	4 + 4a	Süderschmedeby	001	38/2	9522342
Ballbek	6	Süderschmedeby	001	38/3	9522342
Ballbek	8	Süderschmedeby	001	33/3	9522349/9522342
Ballbek	10	Süderschmedeby	001	27/1	9522349
Brandsholm	1	Sieverstedt	006	4	9522634
Brandsholm	3	Sieverstedt	006	5/1	9522634
Feldstr.	1	Sieverstedt	007	30	9522633
Feldstr.	3	Sieverstedt	007	34	9522633
Feldstr.	3 a	Sieverstedt	007	27/1	9522633
Feldstr.	5	Sieverstedt	007	26	9522633
Friesenhof	1	Stenderup b. S.	004	12	9522662
Großsolter Str.	1	Süderschmedeby	002	67	9522342
Großsolter Str.	1	Süderschmedeby	002	68	9522342

Großsolter Str.	3	Süderschmedeby	002	32	9522342
Großsolter Str.	22	Süderschmedeby	003	35	9522342
Großsolter Str.	24	Süderschmedeby	003	32	9522342
Grüner Weg	13	Sieverstedt	005	85/1	9522634
Grüner Weg	15	Sieverstedt	005	84	9522634
Hörupkjer	1	Süderschmedeby	006	33	952264
Hörupkjer	2	Süderschmedeby	006	40/3	952264
Hörupkjer	3	Süderschmedeby	006	52	952264
Jalm	1	Sieverstedt	001	38	952264
Jalm	2	Sieverstedt	001	51	952264
Jalm	2a - c	Sieverstedt	001	50	952264
Jalm	3	Sieverstedt	001	36	952264
Jalm	3 a	Sieverstedt	001	49	952264
Jalm	4	Sieverstedt	001	43/1	952264
Jalm	5 + 5a	Sieverstedt	004	2	952264
Jalm	6	Sieverstedt	001	43/2	952264
Jalm	7	Sieverstedt	004	1	952264
Jalm	8	Sieverstedt	001	45	952264
Jalm	9	Sieverstedt	004	3	952264
Jalm	10	Sieverstedt	002	19	952264
Jalm	12	Sieverstedt	002	32	952264
Jalm	13	Sieverstedt	002	7/3	952264
Jalm	14	Sieverstedt	002	3	952264
Kirchenweg/KG Sieverstedt		Sieverstedt	008	52/1	9522633
Krittenburg	1	Süderschmedeby	004	5	9522634
Krittenburg	2	Süderschmedeby	004	34	9522634
Krittenburg	3	Süderschmedeby	004	3/2	9522634
Krittenburg	3 a	Süderschmedeby	004	3/1	9522634
Krittenburg	4	Süderschmedeby	004	37/1	9522634

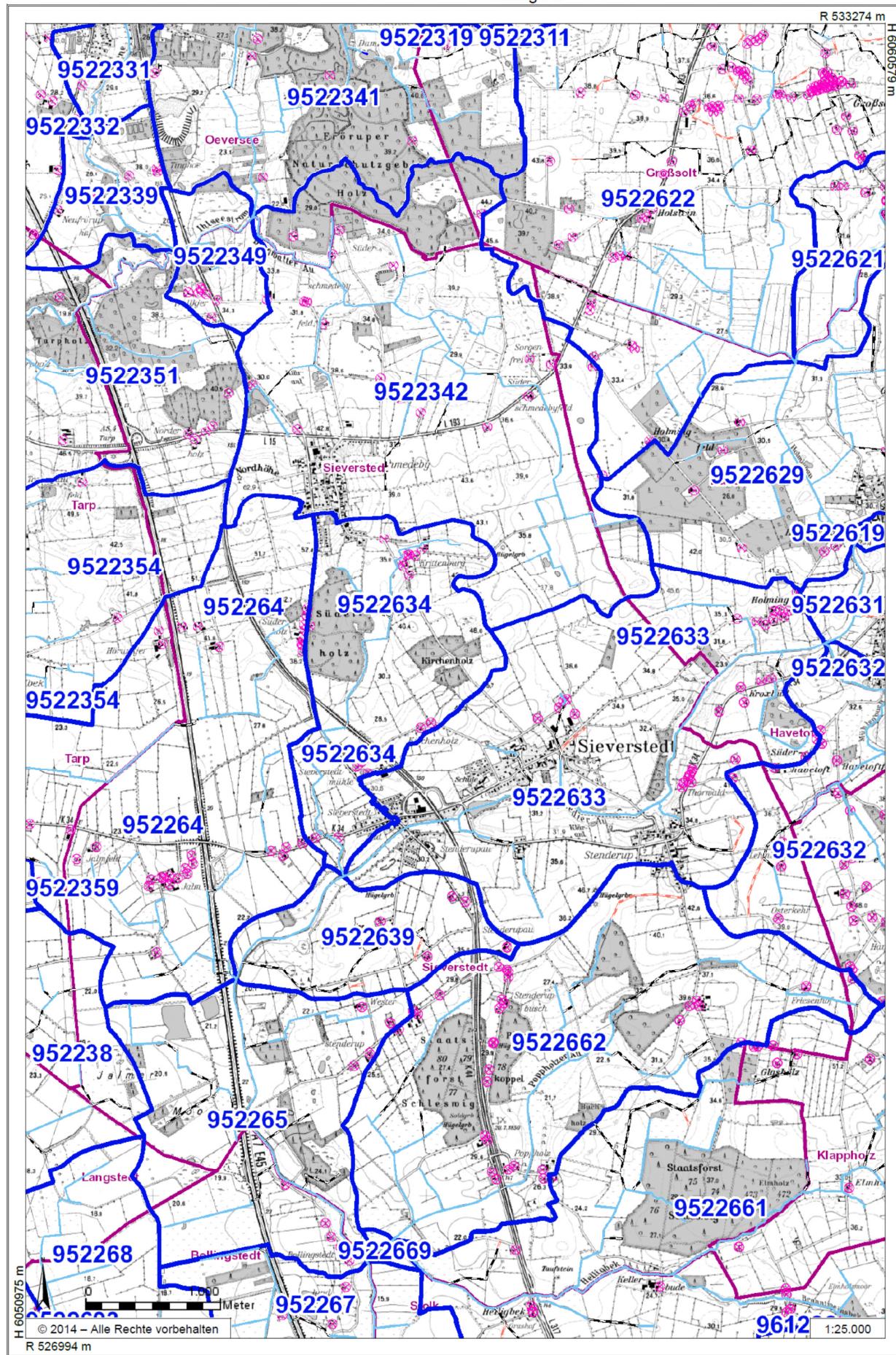
Krittenburg	5	Süderschmedeby	004	9	9522634
Krittenburg	6	Süderschmedeby	004	37/1	9522634
Krittenburg	8	Süderschmedeby	004	35	9522634
Langstrehng	12	Stenderup b. S.	001	38/12	9522639
Langstrehng	16	Stenderup b. S.	010	7	9522639
Lehmland	8	Stenderup b. S.	003	41	9522632
Lehmland	10	Stenderup b. S.	003	42	9522632
Moorweg	1	Sieverstedt	008	22	9522633
Norderholz	1	Süderschmedeby	007	22	9522351
Norderholz	2	Süderschmedeby	007	12	9522351
Norderholz	3	Süderschmedeby	007	11	9522351
Norderholz	4	Süderschmedeby	007	130	9522351
Norderholz	5	Süderschmedeby	007	116	9522351
Nordermoorweg	1	Süderschmedeby	003	10/2	9522342
Osterkjer	1	Stenderup b. S.	003	46/1	9522632
Poppholz	1	Stenderup b. S.	008	57	9522632
Poppholz	1	Stenderup b. S.	008	57	9522632
Poppholz	2	Stenderup b. S.	011	14	9522632
Poppholz	3	Stenderup b. S.	008	38	9522632
Poppholz	4	Stenderup b. S.	011	14	9522632
Poppholz	6 + 6 A	Stenderup b. S.	011	17/2	9522632
		Stenderup b. S.	011	17/1	9522632
Poppholz	8	Stenderup b. S.	011	18/1	9522632
Poppholz	10	Stenderup b. S.	011	30	952261
Poppholz	12	Stenderup b. S.	007	1	9522662
Poppholz	14	Stenderup b. S.	007	7	9522662
Poppholz	16	Stenderup b. S.	007	18/2	9522661
Ruiweg	1	Süderschmedeby	001	46	9522349
Schleswiger Str.	11	Stenderup b. S.	002	19/3	9522639

Schleswiger Str.	16	Stenderup b. S.	001	34	9522639
Stenderupbusch	1	Stenderup b. S.	008	1	9522662
Stenderupbusch	2	Stenderup b. S.	002	62/2	9522639
Stenderupbusch	3	Stenderup b. S.	008	2	9522662
Stenderupbusch	4	Stenderup b. S.	010	13/2	9522662
Stenderupbusch	6	Stenderup b. S.	010	17	9522662
Stenderupbusch	5 + 7	Stenderup b. S.	008	4	9522662
Stenderupbusch	8	Stenderup b. S.	010	18/2	9522662
Stenderupbusch	9	Stenderup b. S.	008	5/4	9522662
Stenderupbusch	10	Stenderup b. S.	010	20	9522662
Stenderupbusch	11	Stenderup b. S.	008	50	9522662
Stenderupbusch	12	Stenderup b. S.	010	21	9522662
Stenderupbusch	14	Stenderup b. S.	010	22/2	9522662
Stenderupbusch	16	Stenderup b. S.	010	23	9522662
Stenderuper Str.	9	Stenderup b. S.	003	64	9522633
Stenderuper Str.	9 a	Stenderup b. S.	003	63	9522633
Stenderuper Str.	10	Stenderup b. S.	003	21/6	9522633
Stenderuper Str.	11	Stenderup b. S.	003	9	9522633
Stenderuper Str.	13	Stenderup b. S.	003	10	9522633
Stenderuper Str.	15	Stenderup b. S.	003	11/3	9522633
Stenderuper Str.	17	Stenderup b. S.	003	12	9522633
Stenderupfeld	1	Stenderup b. S.	004	28	9522662
Stenderupfeld	2	Stenderup b. S.	005	1	9522662
Stenderupfeld	3	Stenderup b. S.	004	22/2	9522662
Stenderupfeld	4	Stenderup b. S.	005	2/1	9522662
Stenderupfeld	5	Stenderup b. S.	004	19	9522662
Stenderupfeld	6	Stenderup b. S.	005	7	9522662
Süderholz	1	Süderschmedeby	006	16	952264
Süderholz	2	Süderschmedeby	005	43	9522634

Süderholz	3	Süderschmedeby	006	15	952264
Süderholz	5	Süderschmedeby	006	14/2	952264
Süderholz	5 a	Süderschmedeby	006	14/1	952264
Süderholz	7	Süderschmedeby	006	13/2	952264
Süderholz	7a	Süderschmedeby	006	50	952264
Süderholz	9	Süderschmedeby	006	51	952264
Süderholz	11	Süderschmedeby	006	10	952264
Süderholz	13	Süderschmedeby	006	9	952264
Thorwald	1 + 3	Stenderup b. S.	003	22	9522632
Thorwald	5	Stenderup b. S.	003	13	9522633
Trollkjer	1	Süderschmedeby	001	24	9522349
Trollkjer	2	Süderschmedeby	001	23	9522349
Trollkjer	3	Süderschmedeby	001	22	9522349
Trollkjer	4	Süderschmedeby	001	21	9522349
Trollkjer	5	Süderschmedeby	001	20	9522349
Trollkjer	5	Süderschmedeby	001	62	9522349
Trollkjer	5	Süderschmedeby	001	63	9522349
Westerstenderup	1	Stenderup b. S.	010	32/1	9522662
Westerstenderup	2	Stenderup b. S.	010	6/2	9522662
Westerstenderup	3	Stenderup b. S.	010	41	9522662
Westerstenderup	5	Stenderup b. S.	012	20	952265
Westerstenderup	4 + 6	Stenderup b. S.	010	5	9522662
Westerstenderup	7	Stenderup b. S.	012	14/1	952265
Westerstenderup	8	Stenderup b. S.	010	3	952265
Westerstenderup	10	Stenderup b. S.	012	13	952265
Westerstenderup	12	Stenderup b. S.	012	2/1	952265
Zum Elmholz	5	Stenderup b. S.	006	8/1	9522661
Zum Kieswerk	1	Süderschmedeby	003	3	9522342
Zum Kieswerk	2	Süderschmedeby	003	9	9522342

Zum Kieswerk	3	Süderschmedeby	002	57	9522342
Zum Kieswerk	5	Süderschmedeby	002	2/1	9522342
Zum Kieswerk	7	Süderschmedeby	002	1/2	9522342
Zum Kieswerk		Süderschmedeby	002	72	9522342

Anlage 2



Gewässer in den Gewässereinzugsbereichen
im Gemeindegebiet Sieverstedt **Anlage 3**

Gewässereinzugsbereich	Gewässer	Zuständiger Wasser- und Bodenverband
952264	IV	Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au
	IV5	
	IV3	
	IV4	
	IV1	
	IV6	
952265	Bollingstedter Au / II	Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au
	II25	
	II24	
	II24.1	
9522342	77	Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene
	76	
	78	
	79	
	84	
	82	
	83	
	76a	
9522349	73	Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene
	75	
9522351	72	Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene
9522632	V3.1	Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au
	V3.1.3	
9522633	Bollingstedter Au / II	Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au
	II29	
	II30	
	II30.1	
	II31	
	Hostruper Au / V	

9522634	II27	Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au
	II27.1	
9522639	II	Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au
	II26	
	II26.1	
	II26.2	
	II26.1.1	
	II26.3	
9522662	III1.3	Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au
	III1.4	
	Popholzer Au / III1	
	III1.1	
	III1.1a	
	III1.1b	
	III1	
	Popholzer Au / III1	
	III1.3	
	III1.3.1	

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sieverstedt

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), alle in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragssmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Beitragssmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 6 Beitragssätze

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

§ 9 Vorauszahlungen

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 14 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (Zusatzgebühren)

§ 15 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 16 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 17 Gebührensätze

§ 18 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 19 Gebührenpflichtige

- § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 23 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.12.2015 als jeweils eine öffentliche Einrichtung im Sinne der §§ 17 und 18 Gemeindeordnung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge)
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungs-ersatz)
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
 - d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammeler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, ohne Übergaberevisionsschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt **Abwasserbeitrag**

§ 2 **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Beitragsfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 1. der Klärwerke,
 2. der Klärteiche,
 3. von Hauptsammelnern, Druckleitungen,
 4. von Pumpwerken und Regenbauwerken,
 5. von Abwasserkanälen (Sammelnern),
 6. von jeweils einem Grundstückanschluss vom Abwasserkanal (Sammeler) zu den einzelnen Grundstücken.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit einem Vollgeschoss,
 - 0,30 für jedes weitere Vollgeschoss.

- (3) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungs festsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl. nicht, wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.
- Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - Bei bebauten Grundstücken gem. Ziff. 1 bis 4, bei denen der nichtbebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 3 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 6,6-fache der Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 6,6-fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gem. Ziff. 1 bis 4 der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 2; das

gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), wird die Fläche des Grundstücks berücksichtigt, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschosszahlen festgesetzt, werden die jeweiligen Teileflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 3. Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden.
 4. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
 5. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen entsprechend.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Wohn-, Dorf- und Mischgebiete	0,5
Gewerbegebiete	1,0

- a) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke
1,0
- b) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie
bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
0,2

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 6

Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je qm der nach § 4 zu berechnenden beitragspflichtiger Fläche 3,07 €.
- (2) Der Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,76 € der nach § 5 dieser Satzung zu berechnenden Fläche.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird. In den Fällen des § 4 Abs. 3 Ziff. 5 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Änderungen in den Grundlagen für die Heranziehung zu Beiträgen der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner zu verrechnen.

§ 10 Veranlagung/Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

§ 11 **Entstehung des Erstattungsanspruches**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt für Grundstücke, die außerhalb einer betriebsfertig hergestellten Abwasserbeseitigungsanlage liegen und daher nur mit einem zusätzlichen Aufwand angeschlossen werden können (neue zusätzliche Grundstücksanschlüsse).

IV. Abschnitt **Abwassergebühr**

§ 12 **Grundsatz**

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13 **Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht für zentrale öffentliche Abwassereinrichtungen unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten. Der Gebührenpflicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung unterliegen alle Grundstücke, für die Schlamm aus Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammeltes Abwasser beseitigt wird.

§ 14 **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung** **(Zusatzgebühren)**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Zusatzgebühr) erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht,
 4. die im Rahmen einer unberechtigten Schmutzwassereinleitung tatsächlich eingeleiteten bzw. die geschätzten Schmutzwassermengen. Unberechtigt ist eine Schmutzwassereinleitung, wenn das Schmutzwasser nicht über einen genehmigten Anschluss dem Kanalnetz zugeführt wird (z.B. Fehlanschlüsse, Grundwasserabsenkung über Kontrollsäume),
 5. für Brauchzwecke aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch geeignete Messvorrichtungen und geeichte Messgeräte nachzuweisen ist. Die Messvorrichtungen und Messgeräte hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten
 6. Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das wegen Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Ableseperiode) bis zum Ende des Folgemonats nach der Ableseperiode anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus dem 0,9-fachen der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt $0,8 \text{ m}^3$ je Quadratmeter und Jahr. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode bis zum Ende des folgenden Monats zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 15 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit - bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüsse - herabgesetzt, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 15
Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Wohneinheiten und Einwohnergleichwerten bemessen.
- (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, für die die Abwassereinrichtung vorgehalten wird, in Wohneinheiten ausgedrückt. Wohneinheit ist die Wohnung i.S. des Bewertungsrechts.

Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach der Zahl der Einwohnergleichwerte veranlagt (siehe Anlage 1). Dabei entsprechen 4 Einwohnergleichwerte einer Wohneinheit.

- (3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzählen.

§ 16
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Niederschlagswasseranlagen gelangt. Je angefangene 20 Quadratmeter wird ein einheitlicher Gebührensatz angesetzt.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.
- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde, ist bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach Abs. 1. Die Gemeinde ist in den Fällen berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 17 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich 9,50 €, je Einwohnerwert 2,37 € monatlich.
- b) Die Zusatzgebühr je cbm Schmutzwasser beträgt 1,11 €.
- c) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt 6,17 € je angefangene 20 m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche.

§ 18 Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen. Für die Erhebung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die §§ 12 und 13 sowie 19 bis 25 entsprechend.
- (2) Die Gebühr beträgt je Abfuhr während der von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten (Regelabfuhr) aus einer ordnungsgemäß zugänglichen Kleinkläranlage bis 6 cbm Volumen 97,50 € sowie für jeden weiteren cbm Fassungsvermögen 14,90 €. Für jeden weiteren abzufahrenden Kubikmeter Schlamm über 6 m³ hinaus beträgt die Gebühr 14,90 €. Für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Benutzungsgebühr pro cbm entnommenen Abwassers 15,10 €.
- (3) Bei Abfuhren außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten (Regelabfuhr) oder bei nicht ordnungsgemäß zugänglicher Kleinkläranlage wird eine Zusatzgebühr von 82,00 € erhoben.

§ 19 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Abs. 2) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 20 **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch für die Niederschlagswassergebühr entsteht am 1.1. jeden Jahres. Der Gebührenanspruch für Schmutzwasser entsteht mit der Inanspruchnahme, d. h. durch die Einleitung. Der Grundgebührenanspruch für Schmutzwasser entsteht am 1.1. jeden Jahres. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 22); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche auf Zusatzgebühren für Schmutzwasser erhoben (§ 22).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch den Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum, bei Zählerablesungen im Dezember der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils am 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 22 **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Niederschlagswassergebühren und die Grundgebühren für Schmutzwasser werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zu je einen Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Zusatzgebühr für Schmutzwasser sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem dreifachen tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (4) Die Abwassergebühren und die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und, soweit nicht in Abs. 1 und 2 Fälligkeiten bestimmt sind, einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 30 Landeswassergesetz zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen, Niederschlagswassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzugeben; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

§ 24
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden Personen- und grundstücksbezogene Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.2004 außer Kraft. Soweit Abgabenansprüche bis zum 31.12.2015 entstanden sind oder entstehen, gilt für sie die Satzung vom 23.08.2004.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sieverstedt, den 01.12.2015

gez.

Finn Petersen
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung

Anrechenbare Einwohnerwerte (EW)		
- Campingplätze	1 Stellplatz	= 1 EW
- Bürohäuser	3 Arbeitnehmer	= 1 EW
- Fabriken, Werkstätten u. sonstige Betriebe ohne Produktionswasser	2 Arbeitnehmer	= 1 EW
- Vereinshäuser, Sportlerheime, Feuerwehrgerätehäuser und Versammlungsräume	10 Plätze	= 1 EW
- Gaststätten ohne Küchenbetrieb	3 Plätze	= 1 EW
- mit Küche	2 Plätze	= 1 EW
- Saal	10 Plätze	= 1 EW
- Hotels, Fremdenzimmer, Internate und Jugendherbergen	1 Bett	= 1 EW
- Schulen	10 Schüler	= 1 EW
- Kindergärten	10 Plätze	= 1 EW
- Wochenendhäuser, Nebenwohnungen	je Wohneinheit	= 1 EW
- Milchkammern	je 25 Milchkühe	= 1 EW
Für alle nicht aufgeführten baulichen Anlagen und Einrichtungen kann mit Hilfe des Wasserverbrauchs der entsprechende Einwohnerwert ermittelt werden. In diesem Fall wird für einen Wasserverbrauch 55 m ³ / Jahr ein Einwohnerwert angesetzt.		